



Taxireglement

Reglement über das Taxiwesen der Stadt Rheinfelden vom 21. Dezember 2009

Stand: Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2009

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\18 Verkehr\Reglement über das Taxiwesen

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Bewilligungspflicht	3
	Art. 2 Arten von Betriebsbewilligungen	3
	Art. 3 Bedürfnisklausel	3
	Art. 4 Standplätze	3
	Art. 5 Voraussetzungen	4
	Art. 6 Dauer	4
	Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung	4
	Art. 8 Gebühren und Tarife	5
II.	Vorschriften für Taxichauffeusen und Taxichauffeure	5
	Art. 9 Persönliche Voraussetzungen; Spezialausweis	5
	Art. 10 Entzug des Spezialausweises	6
	Art. 11 Erklärung der oder des Betroffenen	6
	Art. 12 Besondere Auflagen	6
III.	Betriebsvorschriften	7
	Art. 13 Zulassung von Taxifahrzeugen	7
	Art. 14 Taxiuhr	7
	Art. 15 Kennzeichen der Fahrzeuge	7
	Art. 16 Fahrroute	7
	Art. 17 Hilfeleistungen	7

Art. 18	Fundgegenstände	7
Art. 19	Mitzuführende Dokumente	7
Art. 20	Vollzug	8
Art. 21	Strafbestimmungen / Ordnungsbussen	8
Art. 22	Inkrafttreten	9
IV.	Gebührenordnung	9
V.	Tarifordnung für das Taxigewerbe (Höchsttarif)	9
VI.	Bussentarif / Ordnungsbussenverfahren	10

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf § 106 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt) und die §§ 103 und 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesezt):

I. Betriebsbewilligungen

Art. 1

Bewilligungspflicht

¹ Die gewerbsmässige Personenbeförderung mit leichten Motorwagen bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. Diese wird auf den Namen der Betriebsbewilligungsinhaberin bzw. des Betriebsbewilligungsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

² Für besondere Anlässe kann die Regionalpolizei befristete, ausserordentliche Bewilligungen erteilen.

Art. 2

Arten von Betriebsbewilligungen

Es werden folgende Betriebsbewilligungen ausgestellt:

¹ Die Betriebsbewilligung A berechtigt zum Anbieten von Taxifahrten ab zugeteilten öffentlichen Standplätzen.

² Die Betriebsbewilligung B berechtigt zum Anbieten von Taxifahrten ab privaten Standplätzen.

Art. 3

Bedürfnisklausel

Die Zahl der Betriebsbewilligungen A wird unter Berücksichtigung der Anzahl zur Verfügung stehender Standplätze und des öffentlichen Bedürfnisses festgesetzt.

Art. 4

Standplätze

¹ Über die Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund entscheidet der Stadtrat.

² Die Zuteilung eines Standplatzes kann, wenn es zur Gleichbehandlung mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber erforderlich ist (Vermeidung einer Monopolstellung), unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres rückgängig gemacht werden.

³ Bewerberinnen und Bewerber für eine Betriebsbewilligung A, deren Gesuche nicht berücksichtigt werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt.

⁴ Die Vergabe von freien Standplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge auf der Warteliste, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäss § 5 hiernach erfüllt und die Zuteilung zu keiner Monopolstellung führt.

Art. 5

Voraussetzungen

¹ Wer sich um eine Betriebsbewilligung bewirbt, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Geschäftssitz in der Stadt Rheinfelden oder in einer angrenzenden Gemeinde (nur bei Betriebsbewilligung A)
- b) Handlungsfähigkeit und guter Leumund
- c) persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes

² Wird die Bewilligung von einer juristischen Person beantragt, so müssen die persönlichen Voraussetzungen durch die verantwortliche Geschäftsführerin oder den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.

Art. 6

Dauer

Die Bewilligung wird für das Kalenderjahr erteilt und unter Vorbehalt der §§ 3 und 7 dieses Reglements jeweils still schweigend um ein Jahr verlängert, sofern die Inhaberin oder der Inhaber nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung schriftlich ihren bzw. seinen Verzicht erklärt.

Art. 7

Entzug der Betriebsbewilligung

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement bzw. das Strassenverkehrsrecht, bei Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss § 5 hiervor oder bei Nichtbezahlen der Bewilligungsgebühren innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung, kann die Bewilligung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

Art. 8

Gebühren und Tarife

¹ Die Festsetzung der Gebühren für die Betriebsbewilligungen A und B sowie die Prüfung der Taxichauffeusen und Taxichauffeure und die Ausstellung der Spezialbewilligung erfolgt im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Betriebsbewilligungs-Gebühren gelten für das Kalenderjahr (oder den Rest desselben). Es besteht kein Rückerstattungsanspruch bei Betriebsaufgabe.

³ Der Stadtrat erlässt die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise und Wartezeit-Taxen im Anhang zu diesem Reglement. Die Tarife verstehen sich als Höchstpreise.

⁴ Die Gebühren für ausserordentliche Bewilligungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

II. Vorschriften für Taxichauffeusen und Taxichauffeure

Art. 9

Persönliche Voraussetzungen; Spezialausweis

¹ Betriebsbewilligungsinhaberinnen und -inhaber und ihre Angestellten, die auf dem Gebiet der Stadt Rheinfelden als Taxichauffeusen oder Taxichauffeure tätig sein wollen, müssen im Besitz eines Spezialausweises sein. Dieser wird von der Regionalpolizei aufgrund des ordentlichen Führerausweises für den berufsmässigen Personentransport ausgestellt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber über einen guten Leumund ausweisen kann. Dem Gesuch ist ein aktueller Strafregisterauszug beizulegen.

² Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich weiter über folgende Kenntnisse auszuweisen:

- a) genügende Ortskenntnisse
- b) Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

³ Taxichauffeusen und Taxichauffeure mit Teilzeitpensen erhalten einen Spezialausweis nur, wenn sie nachweisen, dass mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die in der Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personewagen (ARV2) festgelegte zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Art. 10

Entzug des Spezialausweises

Der Spezialausweis kann von der Regionalpolizei entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber desselben die Voraussetzungen gemäss § 9 hiervor nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen Vorschriften dieses Reglements verstossen hat.

Art. 11

Erklärung der oder des Betroffenen

¹ Erklärt die oder der Betroffene, dass sie bzw. er mit der Verfügung der Regionalpolizei betreffend Nichterteilung oder Entzug des Spezialausweises nicht einverstanden ist, so gilt jene als vollständig aufgehoben, und es entscheidet der Stadtrat.

² Die Erklärung ist innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist, ausser der Schriftlichkeit, an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Die Regionalpolizei überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

⁴ Vorbehältlich anderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nicht.

Art. 12

Besondere Auflagen

¹ Es ist den Taxichauffeusen bzw. den Taxichauffeuren untersagt:

- a) Passanten ihre Dienste anzubieten
- b) zur Anwerbung von Fahrgästen oder zu Reklamezwecken umherzufahren
- c) während der Fahrt ohne Einverständnis des Fahrgastes zu rauchen
- d) ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen

² Die Inhaberinnen bzw. die Inhaber von Betriebsbewilligungen A haben durch gegenseitige Absprachen dafür zu sorgen, dass auch in den Randzeiten durch angemessene Präsenz auf den öffentlichen Standplätzen die Taxidienste gewährleistet sind.

III. Betriebsvorschriften

Art. 13

Zulassung von Taxifahrzeugen

Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

Art. 14

Taxiuhr

Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Taxiuhr versehen sein, die so anzubringen ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

Art. 15

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenanschrift zu versehen.

Art. 16

Fahrroute

Die Taxichauffeusen und die Taxichauffeure sind verpflichtet, vom Ort des Auftrags bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route.

Art. 17

Hilfeleistung

¹ Die Taxichauffeusen und die Taxichauffeure haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen.

² Insbesondere nachts sind sie gehalten, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.

Art. 18

Fundgegenstände

In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer nicht direkt zugestellt oder übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Stadt abzugeben.

Art. 19

Mitzuführende Dokumente

Die Taxichauffeusen und die Taxichauffeure sind verpflichtet, im Taxifahrzeug die Betriebsbewilligung, dieses Taxireglement inkl. Gebührenanhang und den Spezialausweis mitzuführen. Die Dokumente sind den Fahrgästen und den Polizeiorganen auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 20

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements erfolgt durch die Regionalpolizei. Diese erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leitet sie an den Stadtrat weiter.

Art. 21

Strafbestimmungen /
Ordnungsbussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Tarifordnung sowie die Missachtung polizeilicher Anordnungen werden mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

² Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrenverordnung erlässt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement einen Ordnungsbussentarif.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Taxiwesen vom 1. September 1997.

Vom Stadtrat beschlossen am 21. Dezember 2009

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat

Franco Mazzi
Stadtkammann

Roger Erdin
Stadtschreiber

IV. Gebührenordnung

Betriebsbewilligung A (Art. 2)	pro Fahrzeug	Fr. 250.00/Jahr
Betriebsbewilligung B (Art. 2)	pro Fahrzeug	Fr. 50.00/Jahr
Prüfung von Taxichauffeusen und Taxichauffeuren und Ausstellung einer persönlichen Bewilligung (Art. 9)		Fr. 50.00

V. Tarifordnung für das Taxigewerbe (Höchsttarif)

Grundtaxe:		Fr. 5.50
Taxe 1:	Grundtaxe und pro km Fahrten, welche werktags von 06.00 – 20.00 Uhr durchgeführt werden.	Fr. 3.50
Taxe 2:	Grundtaxe und pro km Fahrten, welche werktags von 20.00 – 06.00 Uhr durchgeführt werden.	Fr. 4.00
Wartezeit:	pro Stunde Die Chauffeuse / der Chauffeur ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.	Fr. 55.00

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Tarifordnung ist verbindlich für Fahrten in der Gemeinde Rheinfeldern.
- b) Die Tarifordnung legt die zulässigen Maximaltaxen fest.
- c) Die Grundtaxe darf nur einmal berechnet werden.
- d) Die Taxpflicht besteht, solange der Wagen besetzt ist.
- e) Der Fahrpreis darf erst gelöscht werden, wenn der Fahrgast bezahlt hat. Der Fahrgast hat das Recht, den Fahrpreis auf der Taxuhr zu kontrollieren. Werden Wartezeiten verlangt, so hat der Chauffeur den Auftraggeber über die Kosten zu orientieren.

- f) Auftretende Störungen sind dem Fahrgast sofort mitzuteilen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt darf nur die zurückgelegte Strecke verrechnet werden. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach den gefahrenen Kilometern.
- g) Für Sonderfahrten kann mit dem Auftraggeber ein Pauschalpreis vereinbart werden.
- h) Die Gebührenrechnung für Warentransporte erfolgt gemäss Tarifordnung
- i) In den Taxifahrzeugen müssen die Fahrpreise und die Aufschrift „Service inbegriffen“ für den Fahrgast gut sichtbar angebracht sein.

VI. Bussentarif / Ordnungsbussenverfahren

Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007 können die nachfolgend aufgeführten kommunalen Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 OBVV.

Ziffer	Tatbestand Taxireglement (TR)	Bussenbetrag in Franken
2001	Anbieten von Taxifahrten ohne Betriebsbewilligung A (TR Art. 2)	300.00
2002	Anbieten von Taxifahrten ohne Betriebsbewilligung B (TR Art. 2)	100.00
2003	Ausführen von Taxifahrten ohne persönlichen Spezialausweis (TR Art. 9)	100.00
2004	Nichtmitführen der erforderlichen Dokumente (TR Art. 19)	100.00
2005	Verrechnung höherer Taxen als Höchsttaxen gemäss Tarifordnung	200.00